

Bundesverwaltungsgericht B-7402/2007 d 16.09.2008 nicht publ.

Intransparentes Verfahren

Leitsatz

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde.

Sachverhalt

Ein in Finanznöten steckender sozialer Krankenversicherer wollte sein Zusatzversicherungsportfolio verkaufen. Er schloss mit einem anderen Versicherer einen Vertrag zur Übertragung des Portefeuilles ab. Darin wurde einerseits eine Entschädigung von Fr. 75.- pro Versicherten vereinbart und in offenem Widerspruch dazu, dass die dem abgebenden Versicherer zu bezahlende Entschädigung durch das BPV festzusetzen sei.

Nur wenige Wochen später entzog das EFD dem abgabewilligen Versicherer die Bewilligung zum Betrieb der Zusatzversicherung. Am gleichen Tag erliess das BPV eine Verfügung, mit welcher es den gesamten Zusatzversicherungsbestand auf den übernahmewilligen Versicherer übertrug.

Knapp zwei Jahre später wurde über dem abgebenden Versicherer der Konkurs eröffnet. Gut ein Jahr später verfügte das BPV, dass der übernehmende Versicherer den Abgebenden für die Portefeuilleübertragung nicht entschädigen musste. Sie folgte damit einer vor der Übertragung abgegebenen Offerte des übernehmenden Versicherers sowie einem vom BPV mit der Ermittlung des Wertes des Portefeuilles beauftragten externen Experten. Zu diesem Schluss kam Letzterer allerdings erst in einem wenige Tage vor Erlass der Verfügung eingereichten Nachgutachten. In seinem drei Jahre zuvor abgegebenen Erstgutachten bewertete er das Portefeuille mit rund Fr. 2 Mio., was in etwa dem zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Betrag entsprach.

Die Konkursmasse als Rechtsnachfolgerin des abgebenden Versicherers focht die Verfügung des BPV zur Festsetzung des Wertes des übertragenen Portefeuilles an. Sie begründete dies damit, dass sie in keiner Weise am Verfahren, das zum Erlass der angefochtenen Verfügung geführt hatte, mitwirken konnte.

Erwägungen

Nach dem Bewilligungsentzug war das BPV verpflichtet, eine Bestandesübertragung anzuordnen. Den Bedingungen musste sie von Amtes wegen und ohne Bindung an den Übernahmevertrag zwischen den Versicherern festlegen.

Die Beschwerdeführerin ist Partei und hat deshalb Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 26 - 33b VwVG). Dieser Anspruch wurde vom BPV in krasser Weise verletzt. Seiner formellen Natur wegen, führt dies in der Regel zur Aufhebung des betreffenden Entscheides, unabhängig davon, ob dieser materiell durch den Verfahrensmangel beeinflusst wurde. Nur in Ausnahmefällen kann der Mangel im Rechtsmittelverfahren geheilt werden.

Die Voraussetzungen dafür waren vorliegend nicht erfüllt. Die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin wiegt schwer, was einen direkten Entscheid in der Sache durch das Verwaltungsgericht im Regelfall ausschliesst, da die betroffene Partei sonst eines Instanzenzuges verlustig ginge. Zu beurteilen war eine komplexe versicherungsmathematische Frage, dies erfordert ein transparentes und vollständiges erstinstanzliches Verfahren. Dazu kommt, dass sich die Expertisen des vom BPV beigezogenen Gutachters ohne ersichtlichen Grund widersprachen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb die Verfügung des BPV aufgehoben und dieses zur neuen Durchführung des Verwaltungsverfahrens unter Beizug eines neuen Experten verpflichtet.

Anmerkung

Das Urteil geht sehr hart ins Gericht mit dem BPV. Wörtlich führte das Bundesverwaltungsgericht aus: *Die Verfahrensrechte der Beschwerdeführerin wurden somit in einem völlig untransparent gehaltenen Verfahren geradezu ignoriert.* Dem ist nichts beizufügen.